

## Satzung

### über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagenersatz in Selbstverwaltungsangelegenheiten der Ortsgemeinde Mörstadt vom 14. September 2000

Aufgrund des § 24 GemO in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBL. S. 153) in Verbindung mit § 18 Kommunalabgabengesetz vom 20.06.1995 (GVBL. S. 175) i.d.F. vom 09.11.1999 (GVBL. S. 413) und der §§ 2 bis 7 des Landesgebührengesetzes vom 03.12.1974 (GVBL. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.10.1999 (GVBL. S. 325), hat der Ortsgemeinderat Mörstadt am 14.09.2000 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Für folgende Amtshandlungen sind die nachstehenden Gebühren zu entrichten:

1. Für die Erteilung von Bescheinigungen über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts gem. § 28 BauGB

bei Verkaufspreisen bis 10.000 DM / 5.000 Euro	Gebühr	25 DM / 13 Euro
bis 50.000 DM /25.000 Euro		50 DM / 25 Euro
bis 100.000 DM /50.000 Euro		75 DM / 38 Euro
darüber		100 DM / 50 Euro

2. Für Teilungsgenehmigungen  
Negativzeugnis nach § 20 Abs. 2 BauGB 50 DM / 25 Euro  
  
Teilungsgenehmigung nach § 19 BauGB 100 DM / 50 Euro
3. Verwaltungsverfahren nach § 67 LBauO 100 DM / 50 Euro

#### § 2

Auslagen, die im Zusammenhang mit den vorgenannten Amtshandlungen bestehen, sind von den Gebührenschuldern zu erstatten, soweit diese nicht bereits in die Gebühren eingerechnet sind.

Insbesondere sind dies folgende Auslagen:

1. Fernspreckgebühren
2. Aufwendungen für weitere Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge
3. Postgebühren

§ 3

Hinsichtlich der Angaben in Euro tritt die Satzung am 01. Januar 2002 in Kraft. Im übrigen tritt die Satzung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mörstadt, den 06.10.2000  
ausgefertigt:

  
(Wendel)  
Ortsbürgermeister

8 Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung;  
Satzungen die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- (1) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- (2) vor Ablauf der Einjahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht wird.

Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Einjahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

8 Mörstadt, den 06.10.2000

  
(Wendel)  
Ortsbürgermeister